

Reichsgesetzblatt

Reichsgesetzblatt

Teil I



1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1940	Nr. 16
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 40	Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	191
15. 1. 40	Zweite Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen	195
15. 1. 40	Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften	196
16. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten	196
17. 1. 40	Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark	202
18. 1. 40	Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich	203

**Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens.
Vom 15. Januar 1940.**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inland

Als Inland im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

Feindliche Staaten

Als feindliche Staaten sind anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union;

2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten;
4. Sudan;
5. Irak.

§ 3

Feinde

(1) Als Feinde sind anzusehen:

1. die feindlichen Staaten, ihre Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Personen;
2. natürliche Personen, die einem feindlichen Staat angehören oder die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben;
3. juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, sofern entweder sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet eines feindlichen Staates haben oder ihre ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staates beruht;

4. andere als die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personen in bezug auf Niederlassungen, die sie im Gebiet eines feindlichen Staates haben.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 zulassen.

§ 4

Feindliches Vermögen im Inland

Als im Inland befindliches feindliches Vermögen sind folgende Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Feinden gehören.

- I.
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die sich im Inland befinden;
 2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, die sich im Inland befinden; Schuldverschreibungen des Reichs und sonstiger Schuldner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben, auch wenn sich die Urkunden im Ausland befinden;
 3. Zahlungsmittel, die sich im Inland befinden;
 4. Beteiligungen an Unternehmen, die im Inland entweder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf inländischem Recht beruht, gleichviel, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht;
 5. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Inland haben, und Forderungen, die im Betriebe einer inländischen Niederlassung des Schuldners entstanden sind;
 6. Rechte und Ansprüche, die in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen sind;
 7. im Inland erteilte Gewerbeberechtigungen;
 8. gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, denen für das Inland Schutz verliehen ist;
 9. das dem Betrieb einer inländischen Niederlassung oder einer im Inland ausgeübten Berufstätigkeit dienende sonstige Vermögen, soweit es nicht unter I Nrn. 1 bis 8 fällt.
- II.
1. Rechte an den zu I aufgeführten Gegenständen;
 2. Rechte aus Verträgen über die zu I aufgeführten Gegenstände.

Zweiter Abschnitt

Zahlungsverbot

§ 5

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Zahlungen an Feinde nach dem Ausland in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von dem Zahlungsverbot des Abs. 1 zulassen.

Dritter Abschnitt

Anmeldung feindlichen Vermögens

§ 6

Gegenstand der Anmeldung

Das im Inland befindliche feindliche Vermögen (§ 4) ist anzumelden.

§ 7

Anmeldepflicht

Anmeldepflichtig sind:

1. feindliche Staatsangehörige — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen —, die sich im Inland aufhalten;
2. wer im Inland feindliches Vermögen verwaltet oder besitzt, in Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht;
3. wer einem im Ausland befindlichen Feind eine Leistung schuldet;
4. die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen, an denen Feinde beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben.

§ 8

Ermächtigung

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann anordnen, daß die von ihm bestimmten Behörden befugt sind, über alle Geschäftsangelegenheiten Auskunft zu verlangen sowie die Bücher und Schriften einzusehen.

Vierter Abschnitt

Verfügungsbeschränkungen

§ 9

Allgemeines Verfügungsverbot

Über das im Inland befindliche feindliche Vermögen darf nicht verfügt werden. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich.

§ 10

Ausnahmen

(1) Das Verfügungsverbot des § 9 gilt nicht, soweit Verfügungen bereits nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734) nebst seinen Durchführungsvorschriften Beschränkungen unterliegen, und zwar auch soweit bestimmte Verfügungen nach den

Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung von den Beschränkungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ausgenommen sind.

(2) Das Verfügungsverbot des § 9 gilt ferner nicht für Verfügungen, die im Inland

1. im Rahmen der laufenden Verwaltung eines Betriebs oder Grundstücks oder zur Fortführung eines Haushalts erforderlich sind;
2. durch einen von einem deutschen Gericht bestellten Vormund, Pfleger oder sonstigen Verwalter mit Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden;
3. von einem nach § 12 bestellten Verwalter vorgenommen werden.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen weitere Ausnahmen von dem Verfügungsverbot des § 9 zulassen.

§ 11

Rückwirkung

Aus Verfügungen, welche über das nach § 6 der Anmeldepflicht unterliegende Vermögen nach dem 2. September 1939 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Rechte nicht geltend gemacht werden; § 10 gilt sinngemäß. Die Gültigkeit von Verfügungen, die nach Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2141) vom Reichsminister der Justiz zugelassen sind, wird hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt

Verwaltung von Unternehmen

§ 12

Voraussetzungen

(1) In juristische Personen des Privatrechts, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen (Unternehmen), die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, kann zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens ein Verwalter eingesetzt werden, wenn das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht.

(2) Ob ein Unternehmen unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht, entscheidet in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz.

(3) Die Kosten der Verwaltung trägt das Unternehmen.

§ 13

Verfahren

(1) Zur Bestellung des Verwalters ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unter-

nehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Im Protektorat Böhmen und Mähren ist für die Bestellung des Verwalters das deutsche Oberlandesgericht Prag zuständig.

(2) Soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Ostmark die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1931 (EdGuB. Nr. 100) über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Stellung des Verwalters

(1) Soweit bei der Einsetzung des Verwalters nichts anderes bestimmt wird, ist der Verwalter zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechts-handlungen befugt, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen; gleiches gilt für die Befugnisse aller Organe.

(2) Ist das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Verwalters von Amts wegen gebührenfrei einzutragen.

§ 15

Sorgfaltspflicht

(1) Der Verwalter hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden.

(2) Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Gerichts.

§ 16

Vergütung

Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Der Betrag ist durch das für die Bestellung des Verwalters zuständige Oberlandesgericht festzusetzen und von dem Verwalter bei dem Unternehmen einzuziehen.

§ 17

Aufhebung der Verwaltung

Das Gericht kann jederzeit die Verwaltung aufheben und die Bestellung des Verwalters widerrufen. Ist das Unternehmen im Handels- oder Genossen-

schaftsregister eingetragen, so ist der Widerruf der Bestellung in das Handels- oder Genossenschaftsregister gebührenfrei einzutragen.

§ 18

Grundstücke

Für Grundstücke, die im Eigentum von Feinden stehen, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß.

§ 19

Ermächtigung

Die näheren Bestimmungen über die Einleitung, Führung und Beendigung der Verwaltung erläßt der Reichsminister der Justiz. Er bestellt zur einheitlichen Lenkung der Verwaltung von Unternehmen einen Reichskommissar.

Sechster Abschnitt

Strafvorschriften

§ 20

Strafe

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einer Vorschrift in den §§ 5 bis 7, 9 oder einer auf Grund der §§ 8, 25 erlassenen Bestimmung vorsätzlich zuwiderhandelt, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer einer der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21

Einziehung

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen § 5 kann neben der Strafe auch auf Einziehung der Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

(3) In der Ostmark erkennt über die Einziehung im selbständigen Verfahren auf Antrag des Staatsanwalts die Ratskammer des Landgerichts, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen sofort bekanntzumachen; kann er dem Betroffenen nicht zugestellt werden, so gelten

die §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) entsprechend. Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 22

Antrag

Die Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 7, 9 oder eine auf Grund der §§ 8, 25 erlassene Vorschrift findet nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen statt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 23

Übertragung von Zuständigkeiten

Ist in dieser Verordnung ein Reichsminister ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen oder Genehmigungen zu erteilen, so kann er seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 24

Gebühren

(1) Für das Verfahren über Genehmigungen oder Ausnahmebewilligungen kann eine Gebühr von 5 bis 1000 Reichsmark erhoben werden.

(2) Die Behandlung der Anträge kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

§ 25

Anmeldung deutschen Vermögens

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen über die Anmeldung des deutschen Vermögens, das sich im Gebiet feindlicher Staaten befindet, zu erlassen.

§ 26

Weitere Maßnahmen

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, weitere Vorschriften über die Behandlung feindlichen Vermögens zu erlassen.

(2) Wenn ein feindlicher Staat die auf seinem Gebiet wirksamen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Unternehmen zustehen, in Abweichung der den Inländern zuteil werdenden Behandlung besonderen Maßnahmen unterwirft, kann der Reichs-

minister der Justiz Vergeltungsmaßnahmen treffen. Gleiches gilt für den Fall, daß ein feindlicher Staat den Erwerb von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch deutsche Staatsangehörige oder deutsche Unternehmen besonderen Beschränkungen unterwirft.

§ 27

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

§ 28

Protektorat Böhmen und Mähren

Befugnisse, die in dieser Verordnung einem Reichsminister übertragen sind, übt er für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor aus.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2141) außer Kraft.

Zweite Verordnung
über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen.
Vom 15. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1701) erhält folgende Absätze 2 bis 4:

„(2) Ist der Beamte am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung oder Beförderung oder vor der Zustellung der Urkunde gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich im Wehrdienst

zugezogen hat, verstorben, so gilt die Ernennung oder Beförderung des Beamten als mit dem Tage der Vollziehung erfolgt.

(3) Abs. 2 gilt auch für solche Beamte, die, ohne zum Wehrdienst einberufen zu sein, infolge kriegerischer Einwirkung am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Zustellung der Urkunde ihr Leben verlieren.

(4) Die Verordnung gilt rückwirkend vom 1. September 1939 ab.“

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers